

Bürgeramt Halemweg (Außenstelle)	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Hinweis für Terminkunden	2
Verkehrsanbindungen	3
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	4
Beglaubigung von Kopien	5
Voraussetzungen	5
Erforderliche Unterlagen	6
Gebühren	6
Rechtsgrundlagen	6
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	6
Weiterführende Informationen	6
Hinweise zur Zuständigkeit	7

Bürgeramt Halemweg (Außenstelle)

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf

Anschrift

Halemweg 18
13627 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9029-25222

Fax: (030) 9029-25223

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/buergerdienste/buergeraemter/aussenstelle-halemweg/>

E-Mail: buergeramt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Donnerstag: 14.00 bis 18.00 Uhr (nur mit Termin*)

Freitag: 9.00 bis 13.00 Uhr (nur mit Termin*)

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

(*) einige Dienstleistungen erfordern keinen Termin.

Beantragte Dokumente können zu den Öffnungszeiten ohne Termin im Bürgeramt abgeholt werden. Beantragte Dokumente können nur dort abgeholt werden, wo sie beantragt worden sind.

Hinweis für Terminkunden

Eine Terminvereinbarung ist zwingend notwendig. Notfalltermine stehen nur für Notfälle in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung.

- Für dringende und akute Angelegenheiten können Sie sich zu den Öffnungszeiten der Bürgerämter unter (030) 9029-15036 an die Notfallhotline für Charlottenburg-Wilmersdorf, wenden. Wenn Sie dort anrufen, bleiben Sie bitte am Telefon, bis sich jemand meldet. Aus technischen Gründen hören Sie jedoch ein Freizeichen, auch wenn auf allen bedienten Leitungen gesprochen wird.
- Bitte beachten Sie, dass eine Terminbuchung per E-Mail nicht möglich ist.

In absoluten Ausnahmefällen, können Sie auch zur Information im Bürgeramt Hohenzollerndamm oder Heerstraße gehen, um dort einen zeitnahen Termin zu buchen.

Termine buchen

- Buchen Sie Termine online oder über das Bürgertelefon 115 für Dienstleistungen, bei denen eine persönliche Vorsprache notwendig ist. Dazu gehören Pass- und Personalausweisangelegenheiten und Führerscheinangelegenheiten.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

1.2km [S+U Jungfernheide Bhf](#)
S42

U-Bahn

0.1km [U Halemweg](#)
U7

0.5km [U Jakob-Kaiser-Platz](#)
U7

1km [U Siemensdamm](#)
U7

Bus

0km [Toeplerstr./Halemweg](#)
123, N7

0.1km [U Halemweg](#)
123

0.3km [Hofackerzeile](#)
123

Bahn

1.2km [S+U Jungfernheide Bhf](#)
RE8, RE4, RE2, RB21, RB10, RB14

Sonstige Hinweise zum Standort

Sie finden uns im neuen Stadtteilzentrum; Kein Postverkehr.

Folgende Dienstleistungen können schriftlich (postalisch/E-Mail) oder ggf. online beantragt werden:

1. Anwohner/Bewohnerparkausweis
2. Abmeldung einer Wohnung
3. Meldebescheinigung
4. Beantragung einer Sperre von Melderegisterauskünften
5. Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlung und Melderegisterauskünfte
6. Befreiung von der Ausweispflicht
7. Führungszeugnis
8. Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Beglaubigung von Kopien

Sie können Kopien beglaubigen lassen, zum Beispiel eine Kopie von einem Schulzeugnis. Eine Beglaubigung bestätigt, dass die Kopie dasselbe zeigt wie das Original.

Das Bürgeramt beglaubigt Kopien in zwei Fällen:

- Das Original stammt von einer Behörde.
- Sie benötigen die Kopie für eine Behörde.

Das Bürgeramt kann nur amtliche Beglaubigungen ausstellen, keine öffentlichen Beglaubigungen.

Öffentliche Beglaubigungen und Beglaubigungen für das Ausland

- In anderen Fällen und wenn Sie eine öffentliche Beglaubigung benötigen, wenden Sie sich bitte an ein Notariat. Notariate in Berlin finden Sie zum Beispiel bei der Berliner Notarkammer (unter "Weiterführende Informationen").
- Wenn Sie eine Beglaubigung im Ausland vorlegen wollen, kann es zusätzliche Anforderungen geben (unter "Weiterführende Informationen").

Beglaubigungen von ausländischen Schriftstücken und Dokumenten

- Im Allgemeinen ist für Schriftstücke in anderen Sprachen zusätzlich eine deutsche Übersetzung eines öffentlich vereidigten Dolmetschers beizufügen.
- Ist für die Verwendung ausländischer öffentlicher Urkunden, wie zum Beispiel Zeugnisse oder Diplome, die im Inland vorgelegt werden sollen, eine Legalisation/Apostille notwendig, kann dies nur durch das jeweilige Ursprungsland vorgenommen werden (unter "Weiterführende Informationen").

Voraussetzungen

- **Amtliches Dokument oder Kopie für eine Behörde**
Entweder das Original stammt von einer Behörde. Oder die Kopie ist für eine Behörde bestimmt.
- **Die Beglaubigung ist nicht einer anderen Behörde vorbehalten**
Kopien von bestimmten Dokumenten können Sie nur bei derjenigen Behörde beglaubigen lassen, die das Original ausgestellt hat. Dazu zählen:
 - Auszüge aus dem Grundbuch,
 - Auszüge aus dem Handelsregister,
 - Auszüge aus dem Vereinsregister,
 - Geburtsurkunden, Eheurkunden, Sterbeurkunden und andere Personenstandsurkunden,
 - Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster.
 - Ist für die Verwendung ausländischer öffentlicher Urkunden, wie zum Beispiel Zeugnisse oder Diplome, die im Inland vorgelegt werden sollen, eine Legalisation/Apostille notwendig, kann dies nur durch das jeweilige Ursprungsland vorgenommen werden.

- **Das Original ist unverändert**

Wenn das Original aussieht, als sei es verändert worden, beglaubigen wir die Kopie nicht.

Beispiele: Lücken, Durchstreichungen, Korrekturflüssigkeit („Tipp-Ex“)

- **Das Original ist vollständig**

Wenn Sie nur einen Teil des Originals vorlegen, beglaubigen wir die Kopie ebenfalls nicht.

Beispiel: Sie bringen von einem Original mit mehreren Seiten nur eine Seite mit.

- **ggf. Beauftragung einer anderen Person**

Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich. Sie können auch eine andere Person die Beglaubigung von Kopien vornehmen lassen. Dafür ist keine Vorlage einer Vollmacht notwendig.

Erforderliche Unterlagen

- **Original**

- **Kopie**

- **ggf. deutsche Übersetzung für Schriftstücke in anderer Sprache durch öffentlich vereidigte/n Dolmetscher/in**

Im Allgemeinen ist für Schriftstücke in anderen Sprachen zusätzlich eine deutsche Übersetzung eines öffentlich vereidigten Dolmetschers beizufügen, wenn sich die beglaubigende Stelle anders kein Bild vom Inhalt machen kann. In Ausnahmefällen kann bei Vorhandensein von ausreichenden Sprachkenntnissen auf eine Übersetzung verzichtet werden. Die Entscheidung kann jedoch erst nach Vorlage des Dokumentes erfolgen.

Gebühren

5,00 Euro je Seite

Die Gebühren können höher sein, falls Original und die Kopie schwierig miteinander zu vergleichen sind, zum Beispiel bei technischen Zeichnungen oder bei chemischen Formeln.

Rechtsgrundlagen

- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) §§ 33 und 34**

(<https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/BJNR012530976.html#BJNR012530976BJNG000502301>)

- **Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE)**

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=VwVfG_BE)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

sofort

Weiterführende Informationen

- **Berliner Notarkammer**

(<https://www.notarkammer-berlin.de>)

- **Beglaubigung von Schriftstücken für den Gebrauch im Ausland**

(Apostille/Legalisation)

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/320315/>)

- **Auswärtiges Amt: Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland**

(https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_1)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann bei allen Bürgerämtern in Anspruch genommen werden.